

Schießt die violette Justitia?

Autor(en): **Herzig, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **43 (1967-1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703606>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schießt die violette Justitia?

Sie erinnern sich, liebe Leser, da standen unlängst ein Leutnant und ein Korporal vor zwei verschiedenen Divisionsgerichten. Der Offizier war angeklagt der Soldatenmißhandlung, wurde dieses Deliktes schuldig erklärt und mit drei Jahren Bewährung bedingt verurteilt. Der Korporal war angeklagt der Veruntreuung im Betrage von Fr. 17.20, d. h. der unerlaubten Mitnahme von zwei Dosen Bouillon und einem 500-g-Paket Kaffee. Er wurde dieses Deliktes schuldig erklärt und zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen und zur Bezahlung der Verfahrenskosten verurteilt.

Dem Leutnant ist vorgehalten worden, daß einer der von ihm geschundenen Rekruten nur seiner sehr guten Konstitution wegen keine dauernden gesundheitliche Schäden in Kauf zu nehmen hat bzw. überhaupt noch am Leben ist. Obwohl der Angeklagte sich vor Gericht als einsichtslos erwiesen und jede Schuld abgestritten habe, sei er «persönlich und militärisch gut qualifiziert» und ihm deshalb die Wohltat der Bewährung zu gebilligt worden.

Beim Korporal ist sogar das Gericht nicht einig gewesen, ob er ein strafwürdiges Vergehen begangen habe. Trotzdem folgte es weitgehend den Anträgen des Auditors und hat nur die Degradation und den Ausschluß aus der Armee abgelehnt.

Die Publikation dieser beiden militärischen Gerichtsfälle in der Tagespresse hat mir einige Anrufe empörter Leser eingetragen. «Den Korporal hängt man und den Leutnant entläßt man mit einer Belobigung» – so ungefähr war der Tenor der aufgebrauchten Kommentare, die ich zu hören bekam.

Ich will es klipp und klar sagen: ich teile die Auffassung unserer Leser und ich finde, daß die violette Justiz ganz bedenklich geschießt hat, wobei ich durchaus berücksichtige, daß es zwei verschiedene Gerichte waren, die für ihre, unabhängig voneinander getroffenen Entscheide, geradestehen müssen.

Das eine Gericht hat ganz eindeutig zu milde geurteilt und das andere ganz eindeutig zu hart. Wenn nun im Volk der Eindruck entstanden ist, daß schlußendlich bei der Urteilsfindung der Grad des Delinquenten eine maßgebliche Rolle spielt – und zwar im Sinne je höher je milder – kann das verhängnisvolle Folgen haben. Verhängnisvoll im Hinblick auf die Bewahrung und Förderung der Wehrfreudigkeit und im Glauben an die Unparteilichkeit der Militärgerichte.

Das Vertrauen in unsere Armee gründet sich nicht nur auf deren moderne Ausrüstung und auf die kriegsgerechte Ausbildung der Soldaten, sondern in hohem Maße auch auf den menschlichen Bereich. Jeder Wehrmann weiß wohl, daß er für militärische Vergehen Strafe zu erwarten hat. Aber jeder Wehrmann darf auch als gegeben voraussetzen, daß das Strafmaß bestimmt wird durch die Schwere des Vergehens.

Die Urteile der beiden Divisionsgerichte haben nach meiner Meinung jenen Kreisen Auftrieb gegeben, die ohnehin jederzeit bereit sind, unsere Armee zu verteufeln.

Ernst Herzig

Unser Umschlagbild

Wir werfen einen Blick zurück ins Jahr 1912, in eine Zeit also, die für viele noch zur sprichwörtlich gewordenen «guten alten Zeit» gehörte – auch was unser Militär anbelangt.

Das Bild zeigt Kaiser Wilhelm II. im Gespräch mit Oberstkorpskommandant Ulrich Wille bei der großen Herbstübung des II. Armeekorps, den sogenannten «Kaisermanövern», im Toggenburg. Oberstkorpskommandant Wille war dabei Manöverleiter. Zwei Jahre später wurde er unser General im Ersten Weltkrieg. Er starb, 76 Jahre alt, am 31. Januar 1927 in Meilen. Kaiser Wilhelm trug bei seinem Schweizer Besuch die Uniform des Preußischen Gardeschützen-Bataillons, das sich früher, als der König von Preußen auch Fürst von Neuenburg war, zum großen Teil aus Neuenburgern rekrutierte. Wilhelm II. war bei seinem Besuch in der Schweiz 53 Jahre alt und stand als König von Preußen und Kaiser von Deutschland auf dem Gipfelpunkt seiner Macht. Der verlorene Erste Weltkrieg und die nachfolgende November-Revolution feigten auch ihn vom Thron, wie manche andere Monarchen. Er wanderte ins Exil nach Holland, wo er am 4. Juni 1941 auf Schloß Doorn 82jährig starb. Lesen Sie im Innern des Blattes den bebilderten Erinnerungsbericht über den denkwürdigen Kaiserbesuch vom 3. bis 7. September 1912, der mancherorts im Schweizerland einen geradezu phantastischen Begeisterungstaukel auslöste.

Oslo, Mitte August 1967

Der bewaffnete Friede

Der Berichterstatter hatte Gelegenheit, sich nach einem längeren Besuch bei der schwedischen Armee auch während zwei Wochen in Dänemark und Norwegen umzusehen, alte Kontakte und Verbindungen zu pflegen und sich davon zu überzeugen, daß auch in diesen Ländern die Wehrbereitschaft weiterhin sehr hoch gehalten wird und die Entwicklung im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung große Fortschritte macht. In Dänemark schreitet vor allem der Ausbau des Zivilschutzes voran, obwohl auch hier der sich ausbreitende Wohlstand mit immer weniger Arbeit und größeren Löhnen psychologische Schwierigkeiten schafft. Es kommt daher nicht von ungefähr, daß relativ große Summen für die laufende Orientierung der Bevölkerung ausgegeben werden und die Erhaltung der psychologischen Abwehrbereitschaft auf verschiedenen Stufen mit verschiedenartigen Mitteln gefördert wird. Auffallend ist die Tatsache, daß im dänischen Zivilschutz sehr viel auf freiwilliger Basis geleistet wird.

Norwegen ist immer noch einer der treuesten und mit seinen Möglichkeiten tüchtigsten Partner der Atlantischen Allianz, wobei vor allem die große Bereitschaft von Flugwaffe und Marine hervorgehoben werden muß. Das Land mit einer Ausdehnung von fast 2000 km und einer Küstenlinie von über 22 000 km ist sehr schwer zu verteidigen. Die beiden stehenden Brigaden, die Brigade Süd im Süden des Landes und die Brigade Nord im ausgesetzten Nordnorwegen, können allein der Aufgabe der schlagartigen Sofortverteidigung nicht genügen. Eine entscheidend wichtige Rolle fällt daher den 120 000 Mann

Der Schweizer Soldat 1

15. September 1967

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats

43. Jahrgang

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat» Zürich

Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, 4000 Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, 8025 Zürich, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto 80-1545.

Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr.